



Schlichtungsverfahren bei der Hamburgischen Ingenieurkammer– Bau

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Hamburgischen Ingenieurkammer– Bau (HIK) oder zwischen einem Mitglied und einem Dritten (Nicht-Mitglied der HIK, z.B. Bauherr) sollen dem Schlichtungsausschuss der HIK zur außergerichtlichen Beilegung vorgelegt werden. Hier soll ein Vorschlag erarbeitet und den Parteien unterbreitet werden, den die Parteien akzeptieren und als verpflichtend ansehen. Der Dritte muss dem Verfahren zustimmen. Eine solche Zustimmung kann bereits im Ingenieurvertrag vereinbart werden. Im Übrigen gehört es gem. § 17 Abs. 2 Nr. 8 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG) zu den Berufspflichten der Mitglieder der HIK, bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus der Berufsausübung ergeben, den Schlichtungsausschuss der HIK anzurufen.

Der Schlichtungsausschuss der HIK besteht aus drei Mitgliedern. Zwei davon müssen Mitglied der HIK sein. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Zum Ablauf:

Kurz skizziert sieht der Ablauf eines typischen Schlichtungsverfahrens beim Schlichtungsausschuss der HIK wie folgt aus:

1. Anrufung des Schlichtungsausschusses durch eine der Parteien.
2. Information der anderen Partei über die Einleitung des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichtungsausschuss; nötigenfalls Einholung der Einwilligung des Dritten zur Durchführung des Verfahrens und zur Anwendung des § 6 Gebühren- und Auslagenordnung der Kostenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer– Bau.
3. Schriftliches Vorverfahren zur Vorbereitung des mündlichen Termins; Ermittlung des Gegenstandes und des Grundes der Streitigkeit; Austausch der grundlegenden Ansichten; Anberaumung eines mündlichen Termins.
4. Mündlicher Termin: Erörterung der Sach- und Rechtslage; Abwägung der Interessen und Argumente der Parteien.

5. Abschluss mit einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses zur Beilegung der Streitigkeit und zur Gehührentragungspflicht; (ggf. nach Bedenkzeit) Unterschrift des Vorschlags durch die Parteien.

Die Beteiligung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ist möglich, jedoch nicht nötig.

Vorteile eines Schlichtungsverfahrens bei der HIK

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der HIK hat den Vorteil, dass das Verfahren i.d.R. kostengünstiger ist und schneller zu einem Ergebnis führt, als es regelmäßig bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Fall ist. Zudem bietet es den Rahmen für eine einvernehmliche, sachnahe Lösung unter Berücksichtigung der Rechtslage.

Hervorzuheben ist auch, dass der Schlichtungsausschuss der HIK – verglichen mit anderen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, z.B. der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG),– über besondere Expertise auf dem Gebiet des Ingenieurvertragsrechts verfügt.

Gesetzliche Grundlagen und Kosten

Das Schlichtungsverfahren im Rahmen der HIK hat seine gesetzliche Grundlage in § 17d HmbIngG .

„§ 17d HmbIngG – Schlichtungsausschuss

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sollen von dem Schlichtungsausschuss beigelegt werden. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau angehören müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten kann der Schlichtungsausschuss auf Antrag einer oder eines Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen. Dies setzt die Einwilligung der oder des Dritten zum Verfahren sowie zur Anwendung der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer- Bau voraus.
- (3) Das Verfahren kann durch Satzung geregelt werden.“

Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach § 6 Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer- Bau:

„§ 6 Schlichtungsverfahren

- (1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben, die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 – BGBl. I S. 718, zuletzt geändert am 8. Juli 2006 – BGBl. I S. 1426,1431) in der jeweils geltenden Fassung [s.u.] liegt.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 102,00 Euro.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest und bestimmt, welche Partei gebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist, wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.“

Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der Fassung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

Streitwert bis ...€	Gebühr ...€	Streitwert bis ...€	Gebühr ...€
500	35,00	50 000	546,00
1 000	53,00	65 000	666,00
1 500	71,00	80 000	786,00
2 000	89,00	95 000	906,00
3 000	108,00	110 000	1 026,00
4 000	127,00	125 000	1 146,00
5 000	146,00	140 000	1 266,00
6 000	165,00	155 000	1 386,00
7 000	184,00	170 000	1 506,00
8 000	203,00	185 000	1 626,00
9 000	222,00	200 000	1 746,00
10 000	241,00	230 000	1 925,00
13 000	267,00	260 000	2 104,00
16 000	293,00	290 000	2 283,00
19 000	319,00	320 000	2 462,00
22 000	345,00	350 000	2 641,00
25 000	371,00	380 000	2 820,00
30 000	406,00	410 000	2 999,00
35 000	441,00	440 000	3 178,00
40 000	476,00	470 000	3 357,00
45 000	511,00	500 000	3 536,00

Dr. Katharina Kramer, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

■ Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“ – Ingenieurkammern zeichneten in Berlin die besten Ingenieurtalente aus

Am 16. Juni 2017 wurden im Berliner Technikmuseum die besten Teams des bundesweiten Schülerwettbewerbs der Ingenieurkammern ausgezeichnet. Wir haben darüber ausführlich in der letzten Ausgabe des Deutschen IngenieurBlatts berichtet. Fotos der Veranstaltung können unter <https://www.flickr.com/photos/128856188@N02/sets/72157685131577895> angesehen werden. Ein Film über die Bundespreisverleihung des Schülerwettbewerbs „IDEENsprINGen“ kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://vimeo.com/227217093>.



Der Wettbewerb

Unter dem Motto „IDEENsprINGen“ waren Mädchen und Jungen deutschlandweit aufgerufen, eine Ski-Sprungschanze zu entwerfen, die sowohl als lokales Wahrzeichen denkbar wäre, aber auch ingenieurtechnischen Kriterien entspricht.

Zum zwölften Mal haben die Ingenieurkammern aus zwölf Bundesländern den Wettbewerb ausgelobt, bereits zum zweiten Mal unter Beteiligung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau. Zugelassen waren Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen.

Mit dem Wettbewerb will die Kammer junge Menschen für Naturwissenschaft und Technik sowie für das Berufsfeld von Bauingenieuren begeistern. Der Schülerwettbewerb, der in Hamburg unter der Schirmherrschaft vom Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung, Herrn Senator Rabe, stand, verband Spaß und Freude am Experimentieren und Bauen. Neben Urkunden winkten Geldpreise. Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. Johanna Wanka, Bundesministerin für Bildung und Forschung.

Die Hamburger Teilnehmer in der Alterskategorie I, David Backhaus, Samin Senghaas, Julian Petersen vom Wilhelm-Gymnasium erreichten mit ihrem Modell „Punktlandung“ den 5. Platz. In der Alterskategorie II belegte Johannes Meeder vom Gymnasium Alstertal den hervorragenden 2. Platz mit seinem Modell Lx (Elchi, Elbskischanze). Herr Dipl.-Ing. Peter Bahnsen, Präsident der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau, überreichte die Preise.

Das Thema für den nächsten Schülerwettbewerb im Schuljahr 2017/2018 unter dem Motto „BRÜCKEN VERBINDEN“ steht bereits fest. Aufgabe ist die Planung und der Modellbau einer Fuß- und Radwegbrücke. Die Brücke soll einen Freiraum von 60 cm überbrücken. Zwischen den gleichhohen Auflagerpunkten der Brücke sind keine Stützen zum Boden erlaubt. Bei der Gestaltung des Tragwerks und der Lauffläche ist die Durchführbarkeit eines Belastungstests zu berücksichtigen. Die fertige Brücke muss eigenständig stehen bleiben. Die Brücke darf insgesamt nicht länger als 80 cm sein.

Liebe Kammermitglieder, wir freuen uns, wenn Sie in den Schulen Ihrer Kinder Werbung für den Schülerwettbewerb machen können und senden Ihnen die Flyer auf Anfrage gerne zu. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, Frau Sievers, Tel. 4134546-0 oder sievers@hikb.de

■ Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für hamburgische Beratende Ingenieure

Nach der Fassung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) vom 18.1.2016 ist es Beratern Ingenieuren nunmehr möglich, Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbHs) zu gründen. Dafür ist ein Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer erforderlich. Ein solcher Antrag ist – genauso wie bisher schon bei der „normalen“ Partnerschaftsgesellschaft (ohne beschränkte Berufshaftung) und der GmbH Beratender Ingenieure – erforderlich, damit der Eintragungsausschuss der Kammer überprüfen kann, ob die einschlägigen Voraussetzungen des HmbIngG erfüllt sind und infolgedessen die PartGmbH eingetragen werden darf.

Grundzüge der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Die PartGmbH basiert auf der Grundform der Partnerschaftsgesellschaft, weist aber eine haftungsrechtliche Besonderheit auf. Sie ermöglicht eine effektive Berufshaftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen, die schon mit der Gründung eintritt, also dann, wenn die Gesellschaft mit dem Namenszusatz Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ins Partnerschaftsregister (und ins Gesellschaftsverzeichnis der HIK) eingetragen ist und unten genannte Voraussetzungen erfüllt. Die Haftung der PartGmbH für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber den Gläubigern wird dann auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die einzelnen Partner haften für diese Verbindlichkeiten also nicht persönlich mit ihrem Vermögen.

Vorgaben zur Versicherung

Von der PartGmbH müssen besondere Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung eingehalten werden. Die entsprechende Regelung findet sich in § 6 a HmbIngG. Dort wurden in Absatz 3 hinter Satz 3 gesetzliche Mindestvorgaben für die Berufshaftpflichtversicherung von PartGmbHs eingefügt. Eine PartGmbH muss demnach folgende Versicherungsvorgaben erfüllen:

- Mindestversicherungssummen: 1,5 Mio. Euro für Personen- und 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden
- Mehrfachmaximierung: mindestens dreifach; bei mehr als drei Partnern entsprechend der Anzahl der Partner maximiert

Das heißt, dass eine PartGmbH mit drei oder auch nur zwei Partnern eine Versicherung mit dreifacher Mehrfachmaximierung vorweisen muss. Haben sich allerdings vier oder mehr Partner zusammengetan, müssen die Mindestversicherungssummen vier- (bzw. X-) mal im Jahr zur Verfügung stehen. Die Mindestversicherungssummen selbst sind von der Anzahl der Partner unabhängig.

Wegen der Abhängigkeit der Mehrfachmaximierung von der Anzahl der Partner ist es wichtig, dass insbesondere bei der Aufnahme neuer Partner die Versicherung nötigenfalls entsprechend angepasst wird, da (auch) bei nicht ausreichender Mehrfachmaximierung die ingenieurgesetzlichen Vorgaben für eine Existenz der Partner-

schaft als PartGmbH nicht mehr erfüllt wären. Bei einer Verringerung der Anzahl der Partner kann natürlich umgekehrt die Möglichkeit einer (freiwilligen) Reduktion der Mehrfachmaximierung geprüft werden.

Anhand von Beispielen werden hier die Versicherungsvorgaben für PartGmbHs mit zwei, drei, vier oder mehr Partnern veranschaulicht (Ein-Personen-Partnerschaften sind nicht möglich):

	Gesetzliche Versicherungsvorgaben
PartGmbH mit zwei Partnern	Mindestversicherungssummen für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden: 1,5 Mio. Euro 300.000 Euro Mehrfachmaximierung: dreifach
PartGmbH mit drei Partnern	Mindestversicherungssummen für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden: 1,5 Mio. Euro 300.000 Euro Mehrfachmaximierung: dreifach
PartGmbH mit vier oder mehr Partnern	Mindestversicherungssummen für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden: 1,5 Mio. Euro 300.000 Euro Mehrfachmaximierung: vierfach (bzw. X-fach, je nach Anzahl der Partner)

Eine fünfjährige Nachhaftung ist immer nötig. Darüber hinaus muss die Versicherung stets angemessen sein. Die konkreten gesetzlichen Vorgaben stellen nur das Mindestmaß an Anforderungen dar.

Sonstige Anforderungen

Zudem muss die PartGmbH insbesondere folgende gesetzliche Vorgaben beachten:

- Der schriftlich zu schließende Partnerschaftsvertrag enthält die Regelung, dass die für Berufsangehörige nach § 17 HmbIngG geltenden Berufspflichten von der PartGmbH beachtet werden.
- Die im Namen der PartGmbH verwendete Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur darf aufgrund entsprechender Eintragungen von Partnern der PartGmbH in die entsprechende Liste der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zu Recht geführt werden.
- Der Name der PartGmbH enthält den Namen mindestens eines Partners, die Berufsbezeichnungen aller Partner und den Zusatz „Partnerschaftsgesellschaft

mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung davon, wie z.B. am kürzesten „PartmbB“.

Fazit

Bislang hatten Beratende Ingenieure die Möglichkeit, vertraglich Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren oder eine GmbH zu gründen, um ihre Haftung zu begrenzen. Der Gründungsaufwand ist bei der GmbH im Vergleich zur PartGmbH aber ungleich höher. Zudem besteht bei der GmbH beispielsweise neben einer Bilanzierungspflicht auch die Pflicht zur Abführung von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die PartGmbH kombiniert die Vorteile einer GmbH mit einem verhältnismäßig geringen Gründungs- und Verwaltungsaufwand. Im Gegenteil zur GmbH ist bei einer PartGmbH die Haftungsbeschränkung jedoch auf Schäden aus der unmittelbaren Berufsausübung begrenzt. Das heißt, dass zum Beispiel bei Haftungsfällen, die in einem Miet- oder Arbeitsverhältnis fußen, keine Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen stattfindet. Trotzdem ist die PartGmbH, die nur von Angehörigen der Freien Berufe gegründet werden kann, für die es eine spezifische berufsrechtliche Regelung gibt (also z. B. für *Beratende Ingenieure* und Architekten), mit Sicherheit auch eine attraktive Gesellschaftsform für Beratende Ingenieure. Bei weiteren Fragen zu der PartGmbH können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der Kammer wenden.

Sinah Marx

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 • Fax: 040 4134546-1 E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	18.08.2017